



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 16/2009

**Satzung der Universität Konstanz über die
Erhebung von Studiengebühren im nicht-
konsekutiven Masterstudiengang
International Economic Relations**

Vom 12. März 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Studiengebühren im nicht-konsekutiven Masterstudiengang International Economic Relations

vom 12. März 2009

Aufgrund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1,56), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 12. März 2009 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im nicht-konsekutiven Masterstudiengang International Economic Relations erhebt die Universität Konstanz eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung vom Studium werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang International Economic Relations beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

- (1) Von der Gebührenpflicht werden Studierende befreit,
 1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung aus eben diesem Grund in Anspruch nehmen oder genommen haben.
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen. Die Befreiung richtet sich nach den Bestimmungen der „Satzung der Universität Konstanz über die Befreiung von Studiengebühren aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Begabung oder wegen herausragenden Leistungen im Studium“ (Begabtenbefreiungssatzung) in der aktuellen Fassung.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.
Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Konstanz ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im übrigen kann die Universität Konstanz die Studiengebühr nach § 21 LGeBG stunden oder nach § 6 Abs. 3 LHGeBG ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach den Abs. 1 und 2 sowie über Erlass und Stundung der Gebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Konstanz auf Antrag. Anträge auf Befreiung von der Gebührenpflicht sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2009. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 6. Juli 2006 (Amtl.Bek. 27/2006) außer Kraft.
- (2) Ausländische Studierende, die im Sommersemester 2006 bereits in diesem Studiengang immatrikuliert waren, können ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht zu unterliegen.

Konstanz, 12. März 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz,
- Rektor –